

Bereinigte Textfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wipfratal.

Der Wortlaut ergibt sich aus der Stammsatzung vom 11.11.2004, der 1. Änderungssatzung vom 08.04.2009, der 2. Änderungssatzung vom 15.10.2012 und der 3. Änderungssatzung vom 01.07.2013.

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen "Wipfratal".
- (2) Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen ist noch zu erarbeiten.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift **Gemeinde Wipfratal Land Thüringen** und zeigt das Thüringer Wappen.

§ 3 Ortschaften

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile

Branchewinda
Dannheim
Ettischleben
Görbitzhausen
Hausen
Kettmannshausen
Marlishausen
Neuroda
Reinsfeld
Roda
Schmerfeld
Wipfra

- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen wird die Ortsteilverfassung eingeführt.
- (3) In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

(5) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Nach § 45 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in den Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als 500 bis zu	1000 Einwohnern	6,
mit mehr als 1000 bis zu	2000 Einwohnern	8.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

1. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates findet an einem Sonntag innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten nach der Gemeinderatswahl statt.

2. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3. § 4 ThürKWG findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Wahlgebiet für die Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder ist der Ortsteil.

b) Es wird nur ein Wahlausschuss für alle Ortsteilratswahlen gebildet. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und 4 Beisitzern, die das Wahlrecht für die Gemeindewahlen in der Gemeinde Wipfratal besitzen und vom Wahlleiter berufen werden.

4. Die §§ 14, 15, 16, 17 Abs. 3 ThürKWG finden keine Anwendung.

Wahlvorschläge können von jedermann ohne Unterstützungsvorschriften eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der vorgeschlagene Bewerber muss seine schriftliche Zustimmung zum Vorschlag erteilen.

5. § 18 ThürKWG findet mit der folgenden Maßgabe Anwendung:

a) Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

6. § 19 ThürKWG findet mit der folgenden Maßgabe Anwendung:

a) Der Wähler hat so viele Stimmen wie bezogen auf den Ortsteil Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

b) Der Wähler kann jedem Bewerber nur 1 Stimme geben.

c) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Die §§ 20, 22 ThürKWG finden keine Anwendung.

(7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

(8) Für den Geschäftsgang der Ortsteilräte gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

(9) Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeit des Ortsteilrates gilt § 45 Abs. 5 und Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung.

§ 4 Bürgerantrag

(1) Es gelten die Bestimmungen des § 16 Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Ergebnis des Bürgerantrages ist im Amtsblatt der Gemeinde Wipfratal zu veröffentlichen.

§ 5 Bürgerentscheid

(1) Es gelten die Bestimmungen des § 17 Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Ergebnis des Bürgerbegehrens ist im Amtsblatt der Gemeinde Wipfratal zu veröffentlichen.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft bei Bedarf eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 7 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderates führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung dessen gewählter Stellvertreter.

(3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

§ 8 Bürgermeister

- (1)** Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
- (2)** Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben verantwortlich, soweit es sich nicht um übertragene Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadtverwaltung Arnstadt als erfüllende Gemeinde handelt.
- (3)** Der Bürgermeister entscheidet über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,-- EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,-- EUR im Einzelfall, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (4)** Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister gemäß § 29 (4) ThürKO die Zuständigkeit für die Geldanlage der Rücklagenmittel.

§ 9 Beigeordnete

- (1)** Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.
- (2)** Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten. Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates die Stellvertretung wahr.

§ 10 Ausschüsse

- (1)** Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:
- a) den Hauptausschuss, bestehend aus 6 Gemeinderäten als beschließenden Ausschuss,
 - b) den Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss, bestehend aus 8 Gemeinderäten als beschließenden Ausschuss.
- Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 11 Ausländerbeirat

- (1)** Gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO wird ein Ausländerbeirat bei Bedarf gebildet.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,

Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz " Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 13

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seinen Ausschüssen eine Entschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung für Gemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich Tätige.

(2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(3) Mitglieder des Ortsteilrates und ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, haben Anspruch auf Entschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung für Gemeinderatsmitglieder, ehrenamtlich Tätige und kommunale Wahlbeamte der Gemeinde Wipftratal in der jeweils gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Verdienstausfalls und der Reisekosten gilt Abs. 2 entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen der Gemeinde Wipftratal in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung. Führt im Falle seiner Verhinderung sein

Stellvertreter den Vorsitz in einer Ausschusssitzung, erhält dieser ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Näheres regelt die Entschädigungssatzung für Gemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich Tätige.

(5) § 13 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalbeamten im Folgenden :

der ehrenamtliche Bürgermeister

der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters

Ortsteilbürgermeister der Ortsteile bis 500 Einwohner

Ortsteilbürgermeister der Ortsteile bis 1000 Einwohner

Ortsteilbürgermeister der Ortsteile bis 2000 Einwohner

erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Näheres regelt die Entschädigungssatzung für Gemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich Tätige.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht:

durch Veröffentlichung in den **Wipfrataler Nachrichten** – Amtsblatt der Gemeinde Wipfratal mit den Ortsteilen Branchewinda, Dannheim, Ettischleben, Görbitzhausen, Hausen, Kettmannshausen, Marlishausen, Neuroda, Reinsfeld, Roda, Schmerfeld, Wipfra.

(2) Sitzungen des Gemeinderates:

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte (§ 35 Abs.6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln der Gemeinde Wipfratal in den Ortsteilen:

Branchewinda	- an der Kreuzung - Ortsmitte, gegenüber In Branchewinda 3
Dannheim	- rechts neben dem Feuerwehrgerätehaus
Ettischleben	- am Feuerwehrgerätehaus, In Ettischleben 34
Görbitzhausen	- vor dem Feuerwehrgerätehaus, Hauptstr. 11a
Hausen	- vor dem Gemeindehaus, Am Dorfplatz 4
Kettmannshausen	- im Buswartehäuschen, vor Lindenanger 10
Marlishausen	- im Wohngebiet, vor Grundstück Am Ilmer Tal 4 - Brücke Arnstädter Straße/Abzweig Wassergasse
Neuroda	- vor Neuroda-Ilmenauer-Straße 28
Reinsfeld-	an der Bushaltestelle, vor In Reinsfeld 36
Roda	- am Dorfgemeinschaftshaus Rodaer Landstraße 10
Schmerfeld-	vor dem Löschteich - Ortsmitte
Wipfra	- links neben dem Buswartehäuschen, Am Dorfanger

bekannt gegeben.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personengebundenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.